OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500268/5/Kü/TO

Datum:
Linz, 2. Mai 2017

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Herrn S A, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.11.2016, GZ: UR96-9474-2016/Gr, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.11.2016, GZ: UR96-9474-2016/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der X Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitstrafe von 7 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X im Sanierungsgebiet auf der X Westautobahn am 19.11.2015 um 18:55 Uhr, bei km X in Fahrtrichtung S die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 10 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu seinen Gunsten abgezogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Unter der oben angeführten GZ läuft gegen mich bereits ein Verfahren betreffend IG-L. Jetzt erhalte ich von Ihnen ein Straferkenntnis mit gleicher GZ, wie oben angeführt, betreffend Sanierungsgebiet.
Aus diesem Grund erhebe ich, S A, Einspruch gegen Ihr Straferkenntnis v. 23.11.2016, zugestellt am 25.11.2016, da mir nicht bekannt ist, dass man 2x wegen nicht Einhaltung EINER Rechtsvorschrift belangt werden kann.
Übermitteln Sie mir bitte die Rechtsrundlage Ihrer Straferkenntnis bzw. stellen Sie Ihr Straferkenntnis ein.“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 11.01.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde.
Der Sachverhalt ist nach Ansicht des erkennenden Richters ausreichend geklärt und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

4.1. Aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt ergibt sich folgender Sachverhalt:
Der Bf hat mit dem auf ihn zugelassenen PKW, Ford Galaxy, mit dem Kennzeichen X, am 19.11.2015 um 18:55 Uhr in der Gemeinde A auf der X bei km X in Fahrtrichtung S, die in diesem Bereich durch

Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesenen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 10 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Radar, Messgerät MUVR 6FA 0248.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich. Die Lenkereigenschaft wurde vom Bf nicht bestritten.
Zum Einwand des Bf, wonach im gegenständlichen Fall eine widerrechtliche Doppelbestrafung vorliege, ist festzuhalten, dass bereits die belangte Behörde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung vom 07.04.2016 auf den weiteren Ablauf des Verwaltungsstrafverfahrens nach Erhebung eines Einspruchs hingewiesen hat. Mit dem rechtzeitig erhobenen Einspruch wurde die Strafverfügung gegenstandslos und wurde das ordentliche Strafverfahren eingeleitet. In diesem dürfe keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung. Der Bf wurde mit E-Mail der belangten Behörde vom 27.12.2016 informiert, dass keine Doppelbestrafung vorliege. An dieser Stelle sei nochmals festgehalten, dass durch den Einspruch die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und daher das ordentliche Strafverfahren unter gleicher Geschäftszahl eingeleitet wurde. Dieser Umstand wurde dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 25.01.2017, LVwG-500268/2/Kü/TO, nochmals mitgeteilt und ihm der Ablauf des Verwaltungsstrafverfahrens – abgekürztes und ordentliches – skizziert und umfassend erklärt, dass im gegenständlichen Fall keine Doppelbestrafung vorliege.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der X-Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht im konkreten Fall – wie bereits oben ausgeführt fest – die Lenkereigenschaft des Bf und die gemessene

Geschwindigkeit als erwiesen fest, sodass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit die Geschwindigkeit überschritten hat. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

Der Einwand in der Beschwerde, wonach eine Doppelbestrafung vorliege, geht ins Leere.

Bereits in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung vom 07.04.2016 wurde von der belangten Behörde auf den weiteren Ablauf des Verwaltungsstrafverfahrens nach Erhebung eines Einspruchs hingewiesen. Daraus wäre ersichtlich gewesen, dass durch den vom Bf erhobenen Einspruch die Strafverfügung außer Kraft tritt und das ordentliche Verfahren - in dem die Behörde weiterermittelt - eingeleitet wird. Ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren bedeutet, dass die Behörde ermittelt, der Beschuldigte vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt wird (erfolgte im gegenständlichen Fall mit Schreiben vom 25.05.2016) und in der Folge dazu eine Stellungnahme abgeben kann (mündliche Erörterung der Sachlage mit dem Bf am 14.06.2016). Das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren wurde von der Behörde mit Straferkenntnis vom 23.11.2016 abgeschlossen. In diesem Bescheid wurde die Höhe der Strafe festgesetzt und die Verfahrenskosten vorgeschrieben sowie jene Gründe erläutert, die zur Verhängung der Strafe geführt haben.

Ein Straferkenntnis wird von der Behörde dann erlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Strafverfügung (und damit für ein abgekürztes Verwaltungsstrafverfahren) nicht vorlagen, oder wenn Einspruch gegen eine Strafverfügung erhoben wurde und dieser abgelehnt wurde. Mit dem rechtzeitig erhobenen Einspruch (gegenständlich erfolgte der Einspruch per E-Mail vom 24.04.2016) ist die Strafverfügung gegenstandslos geworden und kann demnach keine Doppelbestrafung vorliegen.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde kein Beschwerdevorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Auf Grund der ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ musste dies auch dem Bf aufgefallen sein. Auf Grund des Umstandes, dass der Bf diese Geschwindigkeitsbeschränkung missachtet hat, ist zumindest vom fahrlässigen Verhalten des Bf auszugehen. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, in wie weit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass weder strafmildernde noch straferschwerende Gründe gefunden werden konnten. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger